

HRRS-Nummer: HRRS 2009 Nr. 340

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2009 Nr. 340, Rn. X

BGH 2 ARs 101/09 2 AR 67/09 - Beschluss vom 11. März 2009 (AG Leverkusen/LG Münster)

Verbindungsentscheidung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 StPO.

§ 4 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 2 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 3 StPO

Entscheidungstenor

Das beim Amtsgericht - Strafrichter - Leverkusen anhängige Verfahren 52 Ds 422 Js 3274/08 (240/08) wird zu dem beim Landgericht Münster rechtshängigen Verfahren 3 KLS-30 Js 243/08-39/08 verbunden.

Gründe

Das Landgericht Münster, das am 12. Januar 2009 ein Verfahren gegen den Angeklagten eröffnet hat, ist bereit, das 1
beim Amtsgericht - Strafrichter - Leverkusen anhängige Verfahren zu übernehmen. Es hat deshalb mit Zustimmung der
Staatsanwaltschaft Köln die Sache dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

Der Bundesgerichtshof ist für die Entscheidung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 StPO zuständig. 2

Das beim Amtsgericht - Strafrichter - Leverkusen anhängige Verfahren war gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 StPO in 3
Verbindung mit § 3 StPO zu dem beim Landgericht Münster rechtshängigen Verfahren zu verbinden. Dass in dem
Verfahren vor dem Amtsgericht Leverkusen das Hauptverfahren noch nicht eröffnet ist, steht einer Verbindung nicht
entgegen (BGHR StPO § 4 Verbindung 5).

Die Verbindung erscheint im Interesse umfassender Aufklärung und Aburteilung sachdienlich (Senatsbeschlüsse vom 4
19. März 2004 - 2 ARs 93/04 und vom 23. August 2005 - 2 ARs 211/05).